



An die Promotionskommission Dr. phil.  
der Fakultät Bildung

**Vorschlag für Gutachtende in einem Promotionsverfahren**

Nach § 11 der Promotionsordnung 2015 (PO 2015) hat der/die Betreuer/in ein Vorschlagsrecht, was die Benennung der Gutachter/innen angeht, von denen (mindestens) eine(r) von einer auswärtigen Universität kommen muss. Der/die Betreuer soll sich vergewissern, dass die vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen nach § 3 (3) PO 2015\* erfüllen, um als Gutachter/in mitwirken zu können.

Kandidat/in:

Betreuer/in:

Titel der Arbeit:

**Zweitgutachten:**

Name:

Universität:

Denomination/Fach:

Falls dies nicht aus der Denomination oder dem Fach hervorgeht: Grund für die Wahl des/der Gutachter/in:

(bei auswärtigen Gutachter/innen)

Dienstadresse (an die die Arbeit versandt wird)

Universität

Institut/Fakultät

Straße

PLZ Ort

Sie/Er ist schon informell im Hinblick auf eine Gutachtertätigkeit angesprochen worden und hat seine/ihre Bereitschaft signalisiert.

**Drittgutachten:**

Name:

Universität:

Denomination/Fach:

Falls dies nicht aus der Denomination oder dem Fach hervorgeht: Grund für die Wahl des/der Gutachter/in:



(bei auswärtigen Gutachter/innen)  
Dienstadresse (an die die Arbeit versandt wird)  
Universität  
Institut/Fakultät  
Straße  
PLZ Ort

- Sie/Er ist schon informell im Hinblick auf eine Gutachtertätigkeit angesprochen worden und hat seine/ihre Bereitschaft signalisiert.

**\* Auszug aus der Promotionsordnung 2015 der Fakultät Bildung**

„Mitglieder im Gutachterausschuss müssen Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren oder Habilitierte sein. Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Gutachterausschuss ist der Nachweis einer wissenschaftlichen Tätigkeit, die über die im Rahmen der Promotion erbrachte Leistung hinausgeht. Der Nachweis dieser wissenschaftlichen Tätigkeit ist erbracht, wenn die Person

- a. entweder Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor oder Juniorprofessorin oder Juniorprofessor oder habilitiert ist
- b. oder auf dem weiteren Gebiet des zu betreuenden Dissertationsvorhabens wissenschaftlich tätig ist und dies über die Dissertation hinaus nachweist durch mindestens drei wissenschaftliche Beiträge in anerkannten Fachzeitschriften oder entsprechenden Konferenzbänden renommierter wissenschaftlicher Fachtagungen oder durch die Publikation mindestens einer wissenschaftlichen Monographie in einem anerkannten Fachverlag oder durch die Einwerbung von öffentlichen Forschungsdrittmitteln für das betreffende Promotionsprojekt in einem wettbewerblichen Verfahren (Antragsforschung) oder durch vergleichbare forschungsbezogene Leistungen, die die Promotionskommission im Einzelfall als äquivalent beurteilt.

Mindestens zwei der drei Gutachterinnen oder Gutachter müssen die oben genannten Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen. Im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, welche während ihrer aktiven Dienstzeit die Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 erfüllt haben, können, solange sie im Themengebiet der Dissertation wissenschaftlich tätig und ausgewiesen sind, als Mitglieder im Gutachterausschuss benannt werden. Die Überprüfung der in diesem Absatz formulierten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Gutachterausschuss erfolgt durch die zuständige Promotionskommission, die hierüber in geeigneter Weise Transparenz herstellt.